



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

**MDR - 826462-2018-5**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Bundesgesetz über**  
**Krankenanstalten und Kuranstalten**  
**geändert wird (KAKuG-Novelle 2018);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 24. Oktober 2018

**zu BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018), wird wie folgt Stellung genommen:

#### Allgemeines:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen wesentliche notwendige weitere Änderungen:

- Der „ambulante Betreuungsplatz“ wurde nicht in das KAKuG (§ 26) aufgenommen bzw. die Bettenzahlen für die fachrichtungsspezifischen Organisationseinheiten wurden nicht angepasst.
- Eine Regelung über eine „ambulante Sonderklasse“ für ehemals stationär erbrachte Leistungen wurde ebenso nicht vorgesehen. Der damit verbundene Einnahmefall der Krankenanstalten wirkt sich negativ auf das Budget der Gemeinde Wien aus.

#### Zu § 8e Abs. 8:

Für die Weitergabe sensibler Daten durch das Anstaltspersonal an die beigezogene „externe Person“ fehlen ausreichende datenschutzrechtliche Regelungen (welche genauen Patientendaten dürfen von wem und wann verarbeitet werden), sodass die Weitergabe der Daten aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich wäre.

Zu § 27b Abs. 3:

In § 27b Abs. 3 wird festgelegt, dass für die ambulante Abrechnung das spitalsambulante Bepunktungsmodell zu verwenden ist. § 27b Abs. 2 definiert die Anwendbarkeit eines landesspezifischen Steuerungsgebietes, bezieht sich aber auf Leistungen, die an anstaltsbedürftige Personen erbracht werden. Seitens des Landes Wien wurde bereits bei Besprechungen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im März darauf hingewiesen, dass dies geändert werden muss, um auch für den ambulanten Bereich einen Steuerungsgebiet definieren zu können. Die Regelung ist in Wien für das St. Anna Kinderspital und das AKH relevant. Die notwendige Änderung wurde nicht in die Novelle aufgenommen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40 - GR - 833.653/2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>